



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Oktober 1994	Nummer 67
--------------	--	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2035	27. 9. 1994	Drittes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen . .	846
205	27. 9. 1994	Gesetz zur sprachlichen Angleichung des Polizeiorganisationsgesetzes	850

2035

Drittes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 27. September 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Zehnten Kapitels erhält folgende Fassung:
„Sondervorschriften für besondere Verwaltungszweige und die Behandlung von Verschlußsachen“
 - b) Nach den Wörtern „Siebter Abschnitt: Laufbahnbewerber für den höheren und den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst sowie Aufstiegsbeamte ... 112 bis 119“ wird eingefügt:
„Achter Abschnitt:
Behandlung von Verschlußsachen ... 119a bis 119d“
2. In § 5 wird in Absatz 5 das Wort „WissHG“ durch das Wort „UG“ ersetzt.
3. In § 8 erhält Absatz 4 folgende Fassung:
„(4) Bei schriftlichen Äußerungen der Dienststelle gegenüber der Personalvertretung ist unabhängig von dem jeweiligen Stand des Verfahrens Vertretung entsprechend der geschäftsordnungsmäßig allgemein oder im Einzelfall erteilten Zeichnungsbefugnis zulässig. Der Dienststellenleiter hat der Personalvertretung die Zeichnungsbefugten namentlich zu benennen.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird in Buchstabe c das Wort „sechs“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
 - b) Als Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Beamte in der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen sind bei der Dienststelle wahlberechtigt, der sie angehören. Beamte in der Schulaufsicht bei den Schulämtern sind zu dem bei der jeweiligen Bezirksregierung gebildeten Bezirkspersonalrat der allgemeinen Verwaltung wahlberechtigt.“
5. In § 11 Abs. 2 wird in Buchstabe c der Punkt durch ein Komma ersetzt; als Buchstabe d wird angefügt:
„d) am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind.“
6. In § 14 wird als Absatz 7 angefügt:
„(7) Frauen und Männer sollen ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend vertreten sein.“
7. In § 18 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein.“
8. In § 21 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Für die Mitglieder des Wahlvorstands gelten § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 42 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 entsprechend.“
9. In § 23 Abs. 1 wird in Satz 2 das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
10. In § 24 Abs. 1 Buchstabe a) wird das Wort „achtzehn“ durch das Wort „vierundzwanzig“ ersetzt.
11. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Als Absatz 2 wird angefügt:
„(2) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Buchstaben d und e ruht die Mitgliedschaft im Personalrat bis zur Rechtskraft der Entscheidung.“
12. In § 30 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „jugendliche Beschäftigte“ durch die Wörter „Beschäftigte im Sinne von § 55 Abs. 1“ ersetzt.
13. In § 34 Abs. 2 Satz 1 wird das 2. Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.
14. In § 35 Abs. 3 werden die Wörter „der Vertrauensmann der Schwerbehinderten“ durch die Wörter „die Schwerbehindertenvertretung“ ersetzt.
15. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „der Vertrauensmann der Schwerbehinderten“ durch die Wörter „die Schwerbehindertenvertretung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „§ 55“ die Wörter „Abs. 1“ eingefügt.
16. In § 40 Abs. 1 wird als Satz 4 angefügt:
„Bei Fahrten zu der Stelle, bei der der Personalrat gebildet worden ist, und bei Fahrten zu regelmäßigen Sitzungen bei einer anderen Stelle und täglicher Rückkehr zum Wohnort finden die Bestimmungen des Trennungsschadigungsrechts keine Anwendung.“
17. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Wörter „die regelmäßige“ durch die Wörter „ihre individuelle“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird als Satz 4 angefügt:
„Auf Antrag des Personalrats können anstelle der ganzen Freistellung eines Mitglieds mehrere Mitglieder zum Teil freigestellt werden.“
18. In § 43 wird als Satz 2 angefügt:
„Dies gilt entsprechend für Ersatzmitglieder, solange sie gemäß § 28 Abs. 1 in den Personalrat eingetreten sind.“
19. In § 49 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Der Leiter der Dienststelle, Beauftragte aller in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, ein Beauftragter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, je ein beauftragtes Mitglied der Stufenvertretungen oder des Gesamtpersonalrats sowie je ein Beauftragter der Dienststellen, bei denen die Stufenvertretungen bestehen, sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Personalversammlung teilzunehmen.“
20. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter und Praktikanten.“
 - b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter und Praktikanten.“
21. In § 56 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) § 14 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.“
22. In § 57 Abs. 2 wird in Satz 4 die Zahl „25“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
23. In § 60 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Für sie gelten § 50 Abs. 2 und 4, §§ 55, 56, 58 und 61 entsprechend, ferner § 57 mit der Maßgabe, daß die Einrichtung von Sprechstunden entfällt.“

24. In § 61 werden jeweils in Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sowie in Absatz 2 und in Absatz 4 nach dem Wort „§ 55“ die Wörter „Abs. 1“ eingefügt.
25. In § 63 wird als Satz 4 angefügt:
„Der Leiter der Dienststelle ist berechtigt, zu der Besprechung für Personal- und Organisationsangelegenheiten zuständige Beschäftigte hinzuzuziehen.“
26. § 64 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und als Nr. 10 wird angefügt:
„10. auf die Gleichstellung von Frau und Mann hinzuwirken.“
27. § 65 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei Einstellungen sind ihm auf Verlangen die Unterlagen aller Bewerber vorzulegen. An Gesprächen, die im Rahmen geregelter oder auf Übung beruhender Vorstellungsverfahren zur Auswahl unter mehreren dienststelleninternen oder dienststellenexternen Bewerbern von der Dienststelle geführt werden, kann ein Mitglied des Personalrats teilnehmen; dies gilt nicht in den Fällen des § 72 Abs. 1 Satz 2.“
 - In Absatz 3 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und als Halbsatz 2 angefügt:
„dies gilt nicht für listenmäßig aufgeführte Personaldaten, die regelmäßig Entscheidungsgrundlage in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten sind.“
 - Als Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Einhaltung des Datenschutzes obliegt dem Personalrat. Dem Dienststellenleiter sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.“
28. § 66 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird als neuer Satz 4 eingefügt:
„Der Leiter der Dienststelle ist berechtigt, zu der Erörterung für Personal- und Organisationsangelegenheiten zuständige Beschäftigte hinzuzuziehen.“
 - In Absatz 3 Satz 3 werden in Halbsatz 1 die Wörter „eine Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:
„Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 72 kann der Personalrat in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten Maßnahmen bei der Dienststelle beantragen, die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken. Der Personalrat hat die Maßnahme dem Leiter der Dienststelle schriftlich vorzuschlagen und zu begründen.“
 - In Absatz 4 wird in Satz 5 nach dem Wort „Satzes“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - In Absatz 5 wird in Satz 3 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Bei Anträgen des Personalrats nach Absatz 4, die Maßnahmen nach § 72 Abs. 1 zum Gegenstand haben, entscheidet in der Landesverwaltung der Leiter der obersten Landesbehörde und bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Leiter der Dienststelle (§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2) endgültig.“
29. In § 67 Abs. 9 werden in Satz 1 nach den Wörtern „§ 92“ die Wörter „Abs. 1“ eingefügt.
30. In § 69 Abs. 1 wird in Satz 2 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
31. § 71 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - Als Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Wird eine Maßnahme, der der Personalrat zugestimmt hat, vom Leiter der Dienststelle nicht unverzüglich durchgeführt, so hat der Leiter der Dienststelle den Personalrat unter Angabe von Gründen zu unterrichten.“
32. § 72 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden in Nr. 1 nach dem Wort „Landesbeamtengesetzes“ die Wörter „bzw. den entsprechenden Regelungen für Angestellte und Arbeiter“ eingefügt.
 - In Absatz 1 Satz 1 werden in Nr. 6 nach dem Wort „Abordnung“ ein Komma und die Wörter „Zuweisung gemäß § 123 a BRRG oder der entsprechenden tariflichen Vorschriften“ eingefügt.
 - In Absatz 1 Satz 1 wird Nr. 9 gestrichen; die bisherigen Nrn. 10 bis 14 werden Nrn. 9 bis 13.
 - In Absatz 1 Satz 1 werden in der neuen Nr. 10 nach dem Wort „von“ das Wort „Beamten“ und ein Komma eingefügt.
 - In Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „WissHG“ durch das Wort „UG“ ersetzt.
 - In Absatz 1 werden in Satz 4 die Wörter „Nr. 8 bis 10“ durch die Wörter „Nrn. 8 und 9“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird in Nr. 2 das Wort „Dienststelle“ durch das Wort „Beschäftigungsdienststelle“ ersetzt.
 - Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn-, Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie Jubiläumszuwendungen.“
 - In Absatz 4 wird als neuer Satz 3 eingefügt:
„Satz 1 Nr. 18 gilt nicht für den Inhalt von Personalfragebogen, die der Finanzkontrolle durch den Landesrechnungshof dienen.“
33. Nach § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:
- „§ 72 a
- Der Personalrat bestimmt mit bei ordentlichen Kündigungen. § 72 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 - Der Personalrat ist vor Kündigungen in der Probezeit und bei außerordentlichen Kündigungen sowie bei Aufhebungs- oder Beendigungsverträgen anzuhören. Hierbei sind die Gründe, auf die sich die beabsichtigte Kündigung stützen soll, vollständig anzugeben.
 - Eine ohne Beteiligung des Personalrates ausgesprochene Kündigung oder ein ohne Beteiligung des Personalrates geschlossener Aufhebungs- oder Beendigungsvertrag ist unwirksam.
 - Der Personalrat kann vor einer Stellungnahme den betroffenen Arbeitnehmer anhören. Erhebt der Personalrat Einwendungen gegen die beabsichtigte Maßnahme oder Vereinbarung, hat er dem betroffenen Arbeitnehmer eine Abschrift seiner Stellungnahme zuzuleiten.
 - Stimmt der Personalrat einer beabsichtigten ordentlichen Kündigung nicht zu, gilt § 66 Abs. 2 und 3 sinngemäß. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 66 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 und 2.
 - Hat der Personalrat gegen eine beabsichtigte Kündigung in der Probezeit oder gegen eine außerordentliche Kündigung Einwendungen, gibt er diese binnen einer Woche dem Leiter der Dienststelle schriftlich zur Kenntnis. Absatz 4 gilt entsprechend.
 - Will der Personalrat gegen einen Aufhebungs- oder Beendigungsvertrag Einwände erheben, gibt er diese binnen einer Woche schriftlich dem Leiter der Dienststelle zur Kenntnis. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Bei Initiativanträgen des Personalrats gilt § 66 Abs. 4 und 6 entsprechend."

34. § 74 erhält folgende Fassung:

"Vor Entlassungen ohne Einhaltung einer Frist sowie vor Abmahnungen ist dem Personalrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Leiter der Dienststelle hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe dem Leiter der Dienststelle unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach seiner Unterrichtung, schriftlich mitzuteilen."

35. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Anhörung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Äußerung des Personalrats noch Einfluß auf die Willensbildung der Dienststelle nehmen kann."

36. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Personalrat hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen."

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

37. In § 79 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

"§ 36 der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung."

38. Die Überschrift des Zehnten Kapitels erhält folgende Fassung:

"Sondervorschriften für besondere Verwaltungszweige und die Behandlung von Verschlußsachen"

39. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.

40. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „Hundert-schaft oder entsprechende Ausbildungseinheit“ und in Satz 2 die Wörter „Hundert-schaft oder entsprechenden Ausbildungseinheit“ jeweils durch das Wort „Lehrgruppe“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „Hundert-schaft oder entsprechenden Ausbildungseinheit“ durch das Wort „Lehrgruppe“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Vertrauensleute nehmen an den Sitzungen des Personalrats mit Stimmrecht teil; das Stimmrecht steht ihnen nicht zu bei den in § 72 Abs. 1 Satz 1 und § 72a bezeichneten Maßnahmen, soweit diese Beschäftigte betreffen, die sich nicht in der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst befinden."

d) Absatz 4 wird gestrichen; Absatz 5 wird neuer Absatz 4.

e) In Absatz 4 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

41. Nach § 85 wird als § 85a eingefügt:

„§ 85a

(1) Bei den Bereitschaftspolizei-Abteilungen werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet, die aus je sieben Mitgliedern bestehen.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die in § 85 Abs. 1 Satz 1 genannten Beamten der jeweiligen Bereitschaftspolizei-Abteilungen. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen gelten § 14 Abs. 7, § 85 Abs. 1 Satz 3 und § 57 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt zwei Jahre. Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt mit dem Bestehen der I. Fachprüfung. § 57 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für die Geschäftsführung gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Im übrigen gelten die §§ 58, 59 und 61 entsprechend.

(6) Bei der Direktion der Bereitschaftspolizei wird eine aus fünf Mitgliedern bestehende Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind die in § 85 Abs. 1 Satz 1 genannten Beamten. § 50 Abs. 4 und die Vorschriften über die Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei den Bereitschaftspolizei-Abteilungen gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Einrichtung von Sprechstunden entfällt.

(7) Die Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung hat zugleich die Stellung der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung und nimmt deren Aufgaben wahr."

42. In § 86 werden in Satz 1 die Wörter „einen Vertrauensmann“ durch die Wörter „eine Vertrauensperson“ ersetzt.

43. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

(1) Für Lehrer gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 6, 8, 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 1 handelt für das Kultusministerium noch ein anderer den Hauptpersonalräten benannter Vertreter mit Entscheidungsbefugnis.

(3) Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht. Als Lehrer im Sinne dieses Abschnitts gelten auch die in der Ausbildung zu einem Lehrerberuf stehenden Beschäftigten. Lehrkräfte im Dienst der Landwirtschaftskammern gelten nicht als Lehrer im Sinne dieses Abschnitts.

(4) Abweichend von § 63 treten der Leiter der Dienststelle (§ 95 Satz 1 Nr. 2) und der Personalrat einmal im Schulhalbjahr zu einer gemeinschaftlichen Besprechung zusammen.

(5) Auf Verlangen können allgemeine schulformübergreifende Angelegenheiten zwischen dem Leiter der Dienststelle (§ 95 Satz 1 Nr. 2) und Vertretern aller betroffenen Personalräte gleichzeitig erörtert werden (Sammelerörterung). Dazu entsendet jeder betroffene Personalrat bis zu fünf Vertreter. Die im Personalrat vertretenen Listen sind dabei entsprechend ihrer Mandate anteilig zu berücksichtigen; jede Liste entsendet mindestens einen Vertreter. Alle Vertreter wählen vor Beginn der Besprechung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für das Kultusministerium und die bei diesem gebildeten Lehrer-Hauptpersonalräte entsprechend."

44. In § 92 Abs. 1 wird in Satz 2 das Wort „Kultusminister“ durch das Wort „Kultusministerium“ ersetzt.

45. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Bei Versetzungen von Lehrern an eine Schule oder ein Studienseminar gibt der bei der abgebenden Dienststelle gebildete Personalrat dem bei der aufnehmenden Dienststelle gebildeten Personalrat

Gelegenheit zur Äußerung. Die Frist zur Äußerung gemäß § 66 Abs. 2 Satz 3 beträgt vier Wochen."

c) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abordnungen von Lehrern unterliegen nicht der Mitbestimmung, wenn sie im Rahmen einer Kooperation nach § 5 des Schulverwaltungsgesetzes bis zu einem Schuljahr andauern und der Lehrer an der anderen Schule mit weniger als der Hälfte seiner Pflichtstunden tätig ist. Im übrigen unterliegen Abordnungen von einer Dauer von mehr als drei Monaten der Mitbestimmung nur, wenn sie über das Ende eines Schulhalbjahres andauern.“

46. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kultusminister“ durch die Wörter „Das Kultusministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

47. In § 97 wird in Satz 1 das Wort „Justizminister“ durch das Wort „Justizministerium“ ersetzt.

48. § 101 erhält folgende Fassung:

§ 101

Wahlvorschläge müssen abweichend von § 16 Abs. 5 und 6 nur von mindestens fünf vom Hundert der wahlberechtigten Referendare, jedoch von mindestens drei wahlberechtigten Referendaren unterzeichnet werden.“

49. In § 105 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Im Anschluß an das Verfahren nach § 66 Abs. 1 bis 5 können der Präsident des Oberlandesgerichts oder der Bezirkspersonalrat der Referendare beim Oberlandesgericht eine Angelegenheit dem Justizministerium vorlegen, welches nach Verhandlung mit dem Bezirkspersonalrat endgültig entscheidet.“

50. In § 109 Abs. 1 werden in Satz 2 die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

51. In § 110 wird in Satz 1 das Wort „WissHG“ durch das Wort „UG“ ersetzt.

52. In § 111 wird in Satz 1 das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ und das Wort „Ministern“ durch das Wort „Ministerien“ ersetzt.

53. In § 114 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Wahlvorschläge müssen abweichend von § 16 Abs. 5 und 6 nur von mindestens fünf vom Hundert der wahlberechtigten Beamten, jedoch von mindestens drei wahlberechtigten Beamten unterzeichnet werden.“

54. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorlage nach § 66 Abs. 5 oder der Antrag des Personalrats nach § 69 Abs. 3 Satz 1 ist an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung zu richten, welches endgültig entscheidet.“

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „Der Minister“ durch die Wörter „Das Ministerium“ und in Satz 2 das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

55. Nach § 119 wird eingefügt:

„Achter Abschnitt

Behandlung von Verschlusssachen

§ 119a

(1) Die Beteiligung eines Personalrats in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten nach diesem Gesetz, die als Verschlusssache mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich“ eingestuft sind, setzt voraus, daß die mitwirkenden Personalratsmitglieder nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sind, Kenntnis von Verschlusssachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.

(2) In Angelegenheiten nach Absatz 1 sind die §§ 30 Abs. 3, 4. Alternative, 31 Abs. 2 Satz 2, 32, 35 und 36 nicht anzuwenden. Diese Angelegenheiten werden in der Personalversammlung nicht behandelt.

§ 119b

Ein Personalrat, dessen Mitglieder sämtlich im Sinne des § 119a Abs. 1 ermächtigt sind, ist in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich“ insgesamt zu beteiligen. Er kann für die Beteiligung einen Ausschuß bilden, der aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern besteht; er hat diesen Ausschuß zu bilden, wenn die Ermächtigung aller Mitglieder nicht zustande kommt.

§ 119c

(1) Für das Verfahren in der Einigungsstelle und die Beteiligten nach § 67 gilt § 119a Abs. 1 sinngemäß. § 67 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2 und Satz 3 sind nicht anzuwenden.

(2) Kommt die Ermächtigung aller Mitglieder der Einigungsstelle nicht zustande, tritt an ihre Stelle ein Gremium, das aus dem Vorsitzenden der Einigungsstelle und je einem von der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung vorgeschlagenen Beisitzer besteht.

§ 119d

Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß in Angelegenheiten nach § 119a Abs. 1 den Beteiligten nach §§ 119b und 119c Unterlagen nicht vorgelegt und Auskünfte nicht erteilt werden dürfen, soweit dies zur Vermeidung von Nachteilen für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder aufgrund internationaler Verpflichtungen geboten ist. Im Verfahren nach § 79 sind die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 Buchstabe a in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung finden erstmals Anwendung auf Personalräte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt werden.

Düsseldorf, den 27. September 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Kultusminister
Hans Schwier

Die Ministerin für Wissenschaft
und Forschung
Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister für
Stadtentwicklung und Verkehr

(L.S.)

Franz-Josef Kniola

Die Ministerin für Bauen
und Wohnen

Ilse Brusis

Die Ministerin für die Gleichstellung
von Frau und Mann

Ilse Ridder-Melchers

- GV. NW. 1994 S. 846.

205

Gesetz zur sprachlichen Angleichung des Polizeiorganisationsgesetzes

Vom 27. September 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) vom 13. Juli
1982 (GV. NW. S. 339), geändert durch Gesetz vom 7. Fe-
bruar 1990 (GV. NW. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Aufgaben von überörtlicher Bedeutung können
sich die Polizeiaufsichtsbehörden die Polizeivollzugs-
beamtinnen und die Polizeivollzugsbeamten mehrerer
Polizeibehörden selbst unterstellen und eine Beamtin
oder einen Beamten mit der Leitung des Einsatzes be-
auftragen.“

2. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Polizeibeirat ist vor der Besetzung der Stelle der
Behördenleitung mit einer Polizeipräsidentin oder
einem Polizeipräsidenten zu hören.“

3. § 17 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Beamtinnen und Beamte, Angestellte sowie Arbeiterin-
nen und Arbeiter der Polizei können nicht Mitglieder
eines Polizeibeirates sein.“

4. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Polizeibeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsit-
zende oder einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführe-
rin oder einen Schriftführer und für beide Funktionen je
eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.“

5. An allen anderen Stellen des Gesetzes außer in § 21 werden

- a) das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenmi-
nisterium“,
- b) das Wort „Justizminister“ durch das Wort „Justizmi-
nisterium“,
- c) das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“,
- d) das Wort „Regierungspräsident“ durch das Wort „Be-
zirksregierung“,
- e) das Wort „Polizeipräsident“ durch das Wort „Polizei-
präsidium“,
- f) die Wörter „Präsident der Wasserschutzpolizei“
durch die Wörter „Präsidium der Wasserschutz-
polizei“,
- g) die Wörter „Leiter der Polizeibehörde“ durch die
Wörter „Leiterin oder Leiter der Polizeibehörde“,
- h) das Wort „Vorsitzender“ durch die Wörter „Vorsit-
zende oder Vorsitzender“,
- i) das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „Stellver-
treterin oder Stellvertreter“,
- j) das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerin oder
Bürger“,
- k) das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „Vertreterin
oder Vertreter“,
- l) das Wort „Polizeivollzugsbeamter“ durch die Wörter
„Polizeivollzugsbeamtin und Polizeivollzugsbeamter“
in der jeweils zutreffenden Deklinationsform ersetzt,
und zwar auch insoweit, als sie im Plural verwandt wer-
den. Dasselbe gilt auch für alle damit in Verbindung
stehenden Artikel, Pronomen und Präpositionen, die mit
Artikeln verschmolzen sind.

Artikel 2

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Polizeiorga-
nisationsgesetz unter Berücksichtigung der sich aus die-
sem Gesetz ergebenden Änderungen bekanntzumachen
und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 850.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst
innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359